



**Geschäfts-  
und Sitzungsverordnung  
des Gemeindevorstand Grusch**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Vorbereitung Gemeindevorstandssitzungen.....	2
Art. 2 Gemeindevorstandssitzungen .....	2
Art. 3 Abstimmung .....	2
Art. 4 Protokoll .....	2
Art. 5 Beschlussfähigkeit .....	2
Art. 6 Departemente .....	3
Art. 7 Wiedererwägung .....	3
Art. 8 Veröffentlichung Entscheide .....	3

## **Präambel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

### **Art. 1 Vorbereitung Gemeindevorstandssitzungen**

- 1 Der Gemeindevorstand wird vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten zu den Vorstandssitzungen schriftlich, durch Zustellung einer Traktandenliste mit einer Botschaft zu den zu behandelnden Traktanden eingeladen.
- 2 Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident oder der Vize-Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen
- 3 Der Präsident oder der Vize-Präsident ist für die Geschäftsvorbereitung verantwortlich. Die Botschaft mit den erforderlichen Unterlagen ist den Vorstandsmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 4 Die Departementsvorsteher haben die Geschäfte, die traktandiert werden, jeweils vier Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeganzlei zu melden.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied diese kennt.

### **Art. 2 Gemeindevorstandssitzungen**

- 1 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten geleitet.
- 2 Der Gemeindeganzreiber oder sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen als Protokollführer mit beratender Stimme teil.
- 3 Auf an der Sitzung mündlich vorgebrachte Anregungen wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Eine Beschlussfassung darf erst erfolgen, wenn detaillierte Unterlagen vorhanden sind.
- 4 Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt. Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, so stellt der Sitzungsleiter die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.

### **Art. 3 Abstimmung**

- 1 Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 2 Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
- 3 Im Interesse der Gemeinde kann der Gemeindepräsident in dringenden Fällen gestützt auf die Gemeindeverfassung alle vorsorglichen Massnahmen treffen.

### **Art. 4 Protokoll**

- 1 Über die Verhandlungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt. Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 5 Beschlussfähigkeit**

- 1 Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

## **Art. 6 Departemente**

<sup>1</sup> Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind gemäss der Gemeindeverfassung nach Sachgebieten in einzelne Abteilungen aufzuteilen. Jedes Mitglied übernimmt die Führung einer Abteilung Departements und stellt sich in einem weiteren Departement als Stellvertreter zur Verfügung. Folgende Departemente werden bestimmt:

- Allgemeine Verwaltung
- Bauwesen
- Gebäude und Ver- und Entsorgung
- Werkwesen und Forst
- Landwirtschaft
- Öffentliche Sicherheit
- Bildung

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Departemente erfolgt jeweils an der ersten Sitzung im neuen Jahr. Der Präsident wählt als erster seine Abteilung, der Vize-Präsident als zweiter. Die übrigen Ratsmitglieder wählen nach ihrer Amtsdauer die Abteilungen, wobei der Amtsälteste als Dritter wählt.

## **Art. 7 Wiedererwägung**

<sup>1</sup> Auf einen Beschluss des Gemeindevorstandes wird vor Ablauf eines Jahres nur wieder eingetreten, wenn dies von 4 Gemeindevorstandsmitglieder verlangt wird

## **Art. 8 Veröffentlichung Entscheide**

<sup>1</sup> Veröffentlicht werden monatlich eigens dazu bestimmte Vorstandsbeschlüsse, durch Publikation im Bezirksamtsblatt.

Diese Geschäfts- und Sitzungsverordnung wurde an der Sitzung vom 04.01.2011 vom Gemeindevorstand Grüşch erlassen.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....  
Marcel Konzett

.....  
Marco Willi